

NEWSLETTER PÄDAGOGIK UND RECHT



Newsletter Januar 2015 [Druckversionen aller Newsletter](#) • [Kompaktansicht](#)

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT © 
Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM - Prozessbegleitungen
in der innovativen Idee „integriert fachlich - rechtliche Sicht“
Die Webseiten www.paedagogikundrecht.de
werden regelmäßig weiterentwickelt.

FÜR ANBIETER, BEHÖRDEN, VERBÄNDE UND POLITIK

Pädagogen handlungssicher ♦♦♦♦ Behörden ohne Beliebigkeitsgefahr

Erziehungs-/ Behindertenhilfe, Kita, Schule / Internat, Kinder- /Jugendpsychiatrie

.

1. Projektinfos

1.1 In der Projektpraxis ausschließlich positive Rückmeldungen

Das Projekt baut auf der Erkenntnis auf, dass die Praxis im Rahmen gesetzlicher "Gewaltächtung" vielfältige Fragen stellt, z.B. wie zwischen "verantwortbarer Macht" und "Machtmissbrauch" zu unterscheiden ist. Es bietet in diesem Kontext ein neues Bewertungssystem an: in der Vorstufe der Rechtmäßigkeit (Legalität) objektivierende Strukturen "fachlicher Verantwortbarkeit" (Legitimität).

Diese integriert **fachlich- rechtliche Sicht ist innovativ, wird z.B. seit Jahren in der Erziehungshilfe in Inhouseseminaren angenommen:**

- "Wir möchten uns nochmal im Namen all unserer anwesenden Kolleginnen und Kollegen für den sehr informativen, detaillierten und auf enormes Fachwissen basierenden Vormittag bedanken. Was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, klang ohne Ausnahme durchweg positiv. Das waren (leider nur) 3 Stunden, die sich wirklich inhaltlich gelohnt haben. Ich danke Ihnen (auch im Namen all unserer Angestellten) für Ihr Engagement und wünsche ihrem Projekt sowie Ihnen persönlich weiterhin viel Erfolg."
- "Aus der Perspektive der neuen Projektideen habe ich in meiner langjährigen Arbeit wohl Fehler gemacht."
- "Ich habe ja bewusst nach den Kriterien/ Standards... der (Landesjugendamt- Entscheidung gefragt und darauf keine richtige Antwort erhalten bzw. den Hinweis, dass ich gar nicht wissen könnte, welche inneren Standards bestehen, die dann auch leider nicht transportiert worden sind" (Anbieter zum Umgang mit der "Landesjugendamt- Einrichtungsaufsicht").

Es zeigt sich deutlich, dass die Praxis nach Lösungsmustern fragt. Hier sind mit dem Ziel eines nachhaltigen Kinderschutzes und gestärkter Handlungssicherheit Anstöße aus der Politik i.S. eines gesetzlich festgelegten "Kindesrechts auf fachlich verantwortbare Erziehung" und aus Fachverbänden i.S. einer ausformulierten Erziehungsethik äußerst wichtig. Sodann sind Leitungen und Träger umfassend in der Lage, "fachliche Handlungsleitlinien" zu beschreiben (§ 8b II Nr.1 SGB VIII/ Orientierungsrahmen eigener pädagogischer Grundhaltung): in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Verbesserungen erfordern jedoch die Bereitschaft der Verantwortlichen, sich mit neuen Ideen zu befassen, welche die eigene Handlungssicherheit fördern, z.B. mit der "ganzheitlich fachlich-rechtlichen Sicht" dieses Projekts: auf der Ebene der Pädagogen, vor allem auf der Ebene der Leitungen, Träger, Behörden, Fachorganisationen/ Fachverbände und der Politik.

Die Praxis wartet auf Anstöße und Klarstellungen, damit

- für Pädagogen Handlungssicherheit gewährleistet ist,
- in Jugend-/ Landesjugendämtern weniger Beliebigkeitsgefahr besteht

1.2 Projektziel

- Handlungssicherheit in der Pädagogik: Pädagogen handlungssicher, Behörden ohne Beliebigkeitsgefahr
- Mit der Wirkung eines gestärkten Kinderschutzes

1.3 Kategorischer Imperativ der Pädagogik

- Entscheide und handle so, dass du einer für Alle geltenden Maxime "fachlicher Verantwortbarkeit" entsprichst.

1.4 Grundsätze:

- Weder die Erziehungswissenschaft noch die Jurisprudenz finden Antworten, welches Verhalten dem "Kindeswohl" (Ziffer 5) entspricht, wohl beide Systeme gemeinsam, integrativ. Wird z.B. Taschengeld einbehalten, ist das pädagogisch begründbar, ohne Zustimmung des/ r Kindes/ Jugendlichen aber illegal. Wenn das Zimmer eines/ r Kindes/ Jugendlichen heimlich durchsucht wird, ist dies pädagogisch nicht begründbar, in dem Falle der Abwehr einer akuten Gefahr kann jedoch Legalität gegeben sein. Das Projekt entspricht dem in der Leitidee "integriert fachlich- rechtliche Sicht".
- Das Projekt steht daher für ein neues Kindeswohl- Bewertungssystem, das - neben den Kindesrechten (Recht)- die Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) beinhaltet.
- Es unterscheidet Zwang als Grenzsetzung (Pädagogik) und Zwang als Gefahrenabwehr (Recht/ Aufsicht). Zwang in der Aufsichtspflicht ist rechtlich definiert; in welchen fachlichen Grenzen ist aber in der Pädagogik Zwang verantwortbar? Hierzu Kant: "die Einschränkung der Freiheit (Zwang) ist nur in dem Maße gerechtfertigt, wie sie sich im Interesse zukünftiger Freiheit (Selbständigkeit) als erforderlich erweist." Das Projekt sagt: fachliche Pädagogikgrenzen sind in ausformulierter Erziehungsethik (Fachverbände), für Anbieter in deren "fachlichen Handlungsleitlinien" zu beschreiben.
- Pädagogische Qualität erfordert fachlich verantwortbares Verhalten (Legitimität) im Rahmen der Rechtsordnung (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels): auf Seiten unmittelbar verantwortlicher Pädagogen und mittelbar verantwortlicher Leitungen, Träger und Behörden.
- Handlungssicherheit der Pädagogen und Qualität staatlicher Aufsicht (Ziffer 4) setzen voraus, dass fachliche (Persönlichkeitsentwicklung) und rechtliche Anforderungen (Kindesrechte) beachtet sind, d.h. das "Kindeswohl".

- **Gewaltverbot in der Erziehung:** entwürdigende Maßnahmen i.S. § 1631 II BGB werden konkretisiert.
- Selbstreflexion: "Ich misstraue der ersten Sache, die zu tun mir in den Sinn kommt" (Franziskus I).

2. Das Projekt spricht u.a. auch Schulen und Internate an

Das Projekt ist jetzt als Fortbildungsangebot für Lehrer im Bildungsportal NRW mit folgender Veranstaltung ausgewiesen. "Handlungssicherheit in pädagogisch schwierigen Situationen" (Neues Bewertungssystem).

3. Der Gefahr behördlicher Beliebigkeit begegnen

Ist für unmittelbar verantwortliche Pädagogen die Stärkung eigener Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag relevant, sollte es für Behörden und deren "staatliche Aufsicht" (Ziffer 4) um eine Qualifizierung ihrer Aufgabenwahrnehmung gehen.

Kindesinteressen widersprechender Beliebigkeitsgefahr kann nur mittels eines von allen Beteiligten anerkannten einheitlichen Bewertungssystems begegnet werden: im Rahmen eines einheitliches Kindeswohl- Verständnisses. Ansonsten könnte z.B. die Jugendhilfe in Entscheidungen "verkümmern", die ausschließlich im Zufall einzelner pädagogischer Haltung begründet sind bzw. "Sparzwängen" gehorchen, vielleicht sogar im Willkürverdacht stehen. Jedenfalls mangelt es z.T. an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen. Zitat eines Anbieters: "Ich habe ja bewusst nach den Kriterien/ Standards... der Entscheidung gefragt und darauf keine richtige Antwort erhalten bzw. den Hinweis, dass ich gar nicht wissen könnte, welche inneren Standards bestehen, die dann auch leider nicht transportiert worden sind".

Für Jugend-/ Landesjugendämter gilt Folgendes:

- Die pädagogische Haltung ist Grundvoraussetzung für fachlich verantwortbares und rechtlich zulässiges Entscheiden. Fehlt sie, ist mangels "fachlicher Verantwortbarkeit" auch von rechtswidrigem Entscheiden auszugehen.
- Ist eine Entscheidung fachlich unverantwortbar, weil keine nachvollziehbare (begründbare) Voraussetzung für die Entwicklung von Kindern/ Jugendlichen zu Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit gesetzt wird, wird automatisch ein Kindesrecht verletzt, es sei denn, es wird auf eine akute Gefahr reagiert. Daher: ist eine Entscheidung fachlich unverantwortbar und liegt darüber hinaus keine akute Gefahrenlage vor, ist sie rechtlich unzulässig, werden Kindesrechte verletzt.
- Ist eine Entscheidung im vorbeschriebenen Sinn fachlich verantwortbar, kann dennoch aufgrund fehlender Rechtmäßigkeit (Verletzen eines Kindesrechts) unzulässige Machtausübung/ Machtmissbrauch vorliegen. Pädagogische Haltung und "fachliche Verantwortbarkeit" reichen nicht, wenn ein Kindesrecht verletzt wird.

4. Qualifizierte staatliche Aufsicht (Jugend/Landesjugendämter)

Projektziele im Kontext qualifizierter "staatlicher Aufsicht":

- Nachhaltigkeit statt Einzelfallbetrachtung
- Einführung eines einheitlichen Kindeswohl- Bewertungssystems statt Beliebigkeitsgefahr
- Generelle Beurteilungskriterien statt Einzelentscheidungen bzw. Einzelfall-Absprachen mit dem Anbieter
- Nachvollziehbarkeit statt ausschließliche Subjektivität
- Kindeswohl- Rechtmäßigkeitskontrolle statt Zweckmäßigkeitvorgaben, um "die/ der bessere PädagogIn" zu sein

Das Projekt verfolgt diese Ziele in folgenden Problemfeldern:

- Mangelnde Transparenz des Geschehens in Einrichtungen
- Mangelhafte/s Wissen/ Kenntnis über/ von Praxis
- Schwierige Sachverhaltsklärung
- Mangelhafte Rechtskenntnis
- Mangelhafte personelle Ausstattung
- Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Problemlösungsansätze des Projekts:

- Festlegen eines fachlichen Orientierungsrahmens als ausformulierte Erziehungsethik
- Beschreiben struktureller Rahmenbedingungen und Entscheidungskriterien im Sinne eines Objektivierungsprozesses
- Konkretisieren der Kindesrechte: projiziert auf den Erziehungsalltag im Spannungsfeld zum Erziehungsauftrag
- Abgrenzen pädagogischer Aufgaben/ Tätigkeiten von sekundärer Aufsichtsverantwortung
- Sicherstellen eines neutralen Beschwerdemanagements
- Schaffen von Anreizen für selbstkritische Haltungen
- Sicherstellen von Reflexion
- Sicherstellen eines permanenten QM- Prozesses, insbesondere im Hinblick auf eigene transparente Handlungsleitlinien
- Priorität präventiv wirkender Beratung gegenüber reaktiver Kontrolle
- Offene Frage: Was ersetzt die fehlende kompetente, externe Fachaufsicht bei Jugend-/ und Landesjugendämtern?

5. Begriffe "Kindeswohl"/ "Kindeswohlgefährdung" konkreter

Werden die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" ausschließlich fachlich bzw. rechtlich interpretiert, geht das oft so:

- **fachlich:** ob Verhalten bzw eine Entscheidung dem Kindeswohl entspricht oder gar Kindeswohlgefährdend ist, wird in der eigenen pädagogischen Haltung ausschließlich subjektiv beantwortet.
- **rechtlich:** ob Verhalten bzw eine Entscheidung dem Kindeswohl entspricht oder gar Kindeswohlgefährdend ist, wird im Rahmen des Rechtsinstituts "unbestimmter Rechtsbegriffs" ohne pädagogische Begründung juristisch pauschal beantwortet, in gewisser Weise zwangsläufig, solange kein pädagogischer "Beurteilungsspielraum" (Erziehungsethik) von der Fachwelt zur Verfügung gestellt ist.

Projekt Pädagogik und Recht www.paedagogikundrecht.de
0210441646 | 016099745704 martin-stoppel@gmx.de